

48. Unter welchen Voraussetzungen ist deutsches Recht anwendbar auf die im Ausland begangenen sittenwidrigen Wettbewerbs-handlungen der ausländischen Interessenvertretung einer inländischen deutschen Firma, die sich gegen eine ebenfalls im Inland ansässige deutsche Firma richten?

EW.z.BGB. Art. 12. UnlWB. §§ 1, 3, 13.

II. Zivilsenat. Urf. v. 14. Februar 1936 i. S. Pr. Umh. (Wett.)
w. Firma R. & S. (R.). II 169/35.

I. Landgericht Aachen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Parteien stellen u. a. Stednadeln bestimmter Art her, die sich zufolge einer besonderen Bearbeitung durch Silberglanz auszeichnen. Beide haben solche Ware nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt und sind so auch auf dem dortigen Markt miteinander in Wettbewerb getreten. Im Lauf des Jahres 1933 kam jedoch die Ausfuhr der Klägerin in diesen Nadeln dorthin zum Erliegen. Im Jahre 1924 hatte die Beklagte, deren Sitz in St. im Rheinland ist, in New-York an Stelle ihrer bisherigen, auch rechtlich unselbständigen Vertretung daselbst nach amerikanischem Recht die

Fitima „W. Pr. of Amerika Inc.“ (im folgenden: Pr.-Amerika) gegründet. Diese nahm vor mehreren Jahren — nach der Behauptung der Beklagten seit 1932 — selbst die Herstellung von Stednadeln der bezeichneten Art auf und vertreibt sie in Nordamerika unter dem Warenzeichen der Beklagten. Seit dem Einsetzen der Boykottbewegung gegen deutsche Waren in Nordamerika bezeichnete die Pr.-Amerika in ihrer Werbung, namentlich in öffentlichen Blättern und in Beipackzetteln, die Nadeln als „entirely American“, „a real American Product“, „a truly American Product“; ferner finden sich auf einem solchen Zettel die Sätze: „... they are entirely American. You are invited to come to prove for yourself, that all rumors, that certain interested parties have circulated, are absolutely groundless“. Wiederholt ist weiter in den Werbezetteln usw. die Aufforderung enthalten „Buy American Pins“ und „Support American Industry“. Die Klägerin macht nun unter näheren Darlegungen im einzelnen geltend, die Pr.-Amerika sei tatsächlich, insbesondere wirtschaftlich, nichts anderes als eine abhängige Zweigniederlassung der Beklagten. Diese sei deshalb für die Werbung der Zweigniederlassung, die sie (die Beklagte) selbst veranlaßt, gebilligt und geduldet habe, vollverantwortlich. Die Werbung sei unlauter und irreführend. Denn die Behauptung, die Nadeln der Pr.-Amerika seien „entirely American“, sei unrichtig und täuschend. Die Anteile (shares) der Pr.-Amerika seien im Besitz der Beklagten oder ihrer Gesellschafter; der Präsident der Gesellschaft sei ein Sohn des Geschäftsführers und Mehrheitsbesizers der Beklagten; diese finanziere die Pr.-Amerika; deren Maschinen stammten aus Deutschland; das verarbeitete Rohmaterial (gezogener Draht) sei ebenfalls zu einem erheblichen Teil deutschen Ursprungs; acht deutsche Arbeiter seien bei der Anfertigung der Nadeln wesentlich mitbeteiligt; die Pr.-Amerika sei auch sonst geschäftlich ganz von der Beklagten abhängig; diese wolle mit Hilfe der beanstandeten Werbung unter Ausnützung der Boykottbewegung ihre deutschen Mitbewerber vom nordamerikanischen Markt verdrängen; dabei sei noch zu berücksichtigen, daß die fraglichen Nadeln mit Silberglanz fast ausschließlich von den Parteien und der Pr.-Amerika hergestellt würden. Da in New-York der Großhandel mit Nadeln ganz in den Händen von Juden liege, sei die Pr.-Amerika auch dazu übergegangen, ihre Werbung in hebräischer Sprache zu betreiben; einer ihrer Angestellten

habe ferner solchen Kunden der Klägerin erklärt, die Juden würden wohl wegen der in Deutschland gegen die jüdische Bevölkerung verübten Greuelthaten keine deutschen Nadeln mehr kaufen; er hoffe, daß sie jetzt die Waren der Br.-Amerika kaufen würden; sie würden in Amerika angefertigt. Durch diese sittenwidrige und täuschende Werbung sei der Klägerin schwerer Schaden erwachsen; ihr Generalabnehmer St. in New-York habe seine Kundschaft verloren. Demgemäß hat die Klägerin, die sich rechtlich auf §§ 1, 3, 13 UrtW. und § 826 B.Ü.B. stützt, beantragt, der Beklagten unter Strafandrohung zu verbieten, in den Vereinigten Staaten von Amerika in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zu behaupten, daß die von der Firma W. Pr. of Amerika Inc. in New-York hergestellten Stechnadeln rein amerikanisches Erzeugnis seien. Ferner fordert sie Schadensersatz.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte unter Androhung von Geldstrafen im Zuwiderhandlungsfall verurteilt, es zu unterlassen, in den Vereinigten Staaten von Amerika in öffentlichen Bekanntmachungen usw. durch die Firma W. Pr. of Amerika in New-York behaupten zu lassen oder die Aufstellung der Behauptung zu dulden, daß die von der genannten Firma hergestellten Stechnadeln rein amerikanisches Erzeugnis seien. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Sie — die Klägerin — beantragte in Erweiterung ihres Unterlassungsbegehrens, der Beklagten zu untersagen, in den Vereinigten Staaten von Amerika in öffentlichen Bekanntmachungen usw. zu behaupten, die von der Firma W. Pr. of Amerika Inc. zu New-York hergestellten Stechnadeln seien durch und durch amerikanische Erzeugnisse (*entirely real oder truly American*), die Kundschaft aufzufordern, sich selbst durch einen Besuch der amerikanischen Firma davon zu überzeugen, daß alle gegenteiligen Gerüchte grundlos seien, und die Kunden aufzufordern, nur amerikanische Ware zu kaufen und die amerikanische Industrie zu unterstützen. Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten deren Beurteilung zur Unterlassung entsprechend den Anschlußberufungsanträgen der Klägerin erweitert. Die Revision der Beklagten ist mit einer unwesentlichen Änderung der Fassung der Urteilsformel zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Schon das Landgericht hat seine örtliche Zuständigkeit bejaht, und diese Entscheidung war gemäß § 512a ZPO., da es sich hier um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, der Anfechtung in der Berufungsinstanz entzogen. Wie sodann in RGZ. Bd. 126 S. 196 [199/200] und in dem Urteil des erkennenden Senats vom 10. Januar 1936 II 137/35 dargelegt ist, regeln die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit die Gerichtsgewalt der deutschen Gerichte nicht nur im Verhältnis zueinander, sondern ziehen zugleich mittelbar dem Ausland gegenüber die Grenze für die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit. Deshalb ist auch die Frage, ob diese hier überhaupt ausgeübt werden durfte, mit der Bejahung der örtlichen Zuständigkeit durch das Landgericht endgültig entschieden. Insofern hat auch die Revision Bedenken nicht erhoben.

Anders verhält es sich mit der Frage des anzuwendenden Rechts. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß die Handlungen, in denen die Klägerin einen Wettbewerbsverstoß finde, nicht von der Beklagten, sondern der Pr.-Amerika, einer selbständigen Rechtspersönlichkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, begangen seien und deshalb das dort geltende Recht zur Anwendung kommen müsse. Das Berufungsgericht hat dagegen deutsches Recht angewendet. Die Revision rügt insoweit Verletzung des Art. 12 E.U.z.W.G. Der Angriff ist jedenfalls im Ergebnis nicht begründet.

Die Klägerin macht der Beklagten zum Vorwurf, daß durch die beanstandete, von ihr zu vertretende Werbung der Pr.-Amerika in Nordamerika die dortigen Abnehmer über die Herkunft der vertriebenen Ware getäuscht und daß weiterhin durch die Aufforderung zum Kauf amerikanischer Waren und zur Unterstützung der amerikanischen Industrie sittenwidriger unerlaubter Wettbewerb zum Nachteil auch der Klägerin getrieben werde. Unterstellt man diese Behauptungen als richtig, so kämen nach deutschem Recht von der Beklagten zu vertretende Verstöße gegen §§ 1, 3 UnW.G. in Betracht. Jeder Wettbewerbsverstoß stellt sich nun nach deutschem Recht als eine unerlaubte Handlung dar. Nach dem Recht des Begehungsortes müßte daher wenigstens ein Tatbestandsstück dieser Handlung in Deutschland verwirklicht sein. Der Vorderrichter läßt nun dahingestellt, ob diesem letzteren Erfordernis hier um deswillen genügt sei, weil die Beklagte so, wie es die Klägerin behauptet, die

beanstandete Werbung von ihrem Geschäftssitz in St. aus veranlaßt oder doch geduldet habe, obwohl sie angesichts ihrer übergeordneten Stellung gegenüber der Pr.-Amerika zu einem Eingreifen rechtlich verpflichtet gewesen wäre. Er ist vielmehr der Ansicht, daß, selbst wenn die unerlaubte Handlung in ihrem ganzen Umfang in Nordamerika verwirklicht worden wäre, deutsches Recht zur Anwendung kommen müsse; er beruft sich hierfür auf den in dem Urteil des erkennenden Senats RWZ. Bd. 140 S. 25 [29] aufgestellten Grundsatz, daß alle Gewerbetreibenden, die im Inland eine Niederlassung haben, untereinander ihren gesamten Wettbewerb auch für das Ausland nach den inländischen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb einrichten müßten (s. a. die Urteile des erkennenden Senats vom 19. Mai 1933 II 14/33 in NuW. 1933 S. 446 und vom 15. November 1935 II 116/35 das. 1936 S. 95).

Dem hält die Revision entgegen: Nach dem zu unterstellenden Sachverhalt sei die unerlaubte Handlung ihrem ganzen Umfang nach in Amerika verübt worden, und zwar nicht von der Beklagten, sondern von der Pr.-Amerika, die, wovon auch der Vorderrichter ausgehe, ein rechtlich selbständiges amerikanisches Unternehmen sei; eben deshalb sei die Pr.-Amerika im Rechtsinn auch keine Zweigniederlassung der Beklagten, weil zum Wesen einer solchen gerade gehöre, daß sie nicht selbständiger Rechtsträger sei. Der Vorderrichter lasse ferner die Frage offen, ob die Beklagte die beanstandete Werbung von ihrem Geschäftssitz aus veranlaßt, geduldet, hierbei entscheidend mitgewirkt oder sie gebilligt habe; allerdings führe der Vorderrichter dann in anderem Zusammenhang aus, die Verantwortung der Beklagten werde, von § 13 Abs. 3 UnlWG. abgesehen, durch den allgemeinen Gesichtspunkt stillschweigender Genehmigung oder Duldung getragen; ein vorsorglich nach §§ 286, 313 ZPO. gerügter Widerspruch in den Gründen mit dem anderweit ausdrücklich offen gelassenen Tatbestand bestehe nicht, wenn man entsprechend dem festgestellten Sachverhalt die Wendungen „stillschweigende Genehmigung oder Duldung“ dahin verstehe, daß die Beklagte nichts gegen die Werbung der Pr.-Amerika unternommen habe und untätig geblieben sei, nachdem sie — von der Klägerin unterrichtet — davon gehört gehabt habe. Bei einem Tatbestand dieser Art habe der Vorderrichter nach Art. 12 EW. z. BGB. nicht deutsches, sondern das im Begehungsbereich der unerlaubten Handlung geltende

Recht zur Anwendung bringen müssen. Auf die in den Urteilen RGZ. Bd. 140 S. 25 und NuW. 1933 S. 446 aufgestellten Rechtsgrundsätze könne sich der Vorderrichter wegen völliger Verschiedenheit der Tatbestände nicht berufen. In jenen Fällen hätten beide Wettbewerber ihre Niederlassungen im Inland gehabt; hier habe der nicht verklagte Wettbewerber, die Pr.-Amerika, den Sitz im Ausland; dort allein finde die Herstellung und der Verkauf der Ware statt; nur die Klägerin als der andere Wettbewerber könne nach Ansicht des Berufungsgerichts als inländische Ausführfirma in Betracht kommen; die Beklagte sei aber keine Niederlassung der Pr.-Amerika; sie führe auch die von dieser verkauften Nadeln nicht nach Amerika aus, könne also unmöglich im Inland bewußt darauf ausgegangen sein, das ausländische Publikum über die Herkunft ihrer Ware zu täuschen.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Tatbestand hier in manchen Punkten anders liegt als in den vorgenannten Entscheidungen des erkennenden Senats. Denn die beanstandete Werbung in Nordamerika ist nach außen hin nicht von der Beklagten selbst veranstaltet worden, und geworben wurde, wie jedenfalls für die Revision zu unterstellen ist, nicht für Fertigwaren der Beklagten, sondern für die Fertigwaren der Pr.-Amerika.

Wäre aber die Sachlage die, daß — was die Klägerin behauptet, die Beklagte bestreitet und der Vorderrichter dahingestellt läßt — die Beklagte die angegriffene Werbung der Pr.-Amerika veranlaßt oder bestimmend beeinflusst hätte, wäre sie also Teilnehmerin an der Handlung der Pr.-Amerika, so wäre die Anwendbarkeit des deutschen Rechts nicht zu bezweifeln. Ebenso verhielte es sich, wenn sie als sogenannte mittelbare Täterin anzusehen wäre; denn in beiden Fällen hätte sie nach dem zu unterstellenden Sachverhalt, sei es zur Förderung des eigenen oder des fremden, wenn auch sich im Ausland vollziehenden, Wettbewerbs gegen inländische Mitbewerber dem Grundsatz zuwider gehandelt, daß inländische Gewerbetreibende ihren gesamten Wettbewerb auch im Ausland nach den inländischen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb einzurichten haben. Gegen eben diesen Grundsatz wäre ferner im Inland verstoßen worden, wenn die Beklagte eine in Nordamerika geschehene unlautere Werbung der Pr.-Amerika gebilligt oder geduldet hätte, obwohl die Pr.-Amerika weitgehendst und dergestalt in der Geschäfts-

gebarung von ihr abhängig war, daß die Beklagte vermöge dieses ihres Einflusses in der Lage und rechtlich verpflichtet war, eine unlautere, gegen inländische Mitbewerber gerichtete Werbung abzustellen, oder soweit eine etwaige Inanspruchnahme der Beklagten aus einem Sachverhalt, wie er der Vorschrift des § 13 Abs. 3 UnlWG zugrunde liegt, in Frage kommt.

Auf eben diese Rechtsgründe stützt die Klägerin ihre Ansprüche. Ob sie aus dem einen oder anderen Gesichtspunkt begründet sind, kann nur nach deutschem Recht beurteilt werden, weil so oder so eine im Rechtsinn zurechenbare Betätigung der Beklagten im Inland oder zum mindesten eine rechts- und pflichtwidrige, ebenfalls im Inland „begangene“ Unterlassung von Maßnahmen gegen die Pr.-Amerika zur Abstellung der beanstandeten Werbung in Frage kommt. Deutsches Recht gilt in diesem Rahmen auch für die Handlungsweise der Pr.-Amerika, soweit die Beklagte dafür verantwortlich ist. Dem Berufungsrichter ist demnach im Ergebnis beizutreten, weil, wie dargelegt, nach den maßgeblichen Klagbehauptungen ein Stück der unlauteren Wettbewerbsbehandlung der Beklagten im Inland „begangen“ wäre. Das letzte ist allerdings auch Voraussetzung für die Anwendbarkeit des deutschen Rechts. Der Vorderrichter will anscheinend von diesem Erfordernis absehen. Dies wäre rechtlich fehlsam, ist auch in dem mehrerwähnten Urteil RGZ. Bd. 140, auf das sich der Berufungsrichter glaubt stützen zu können, nicht ausgesprochen worden. Im Gegenteil ist dort (S. 29 unten, S. 30 oben) zur völligen Klarstellung des vorher Ausgeführten ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die damaligen Beklagten ihre (im Inland zu diesem Behuf) mit der Zahl 2113 gekennzeichneten Mundharmonikas gerade deshalb nach Indien ausgeführt haben, weil sie wußten, daß die dortige Käuferschaft nur auf die Zahl 13 achtete und die (damalige) Klägerin damit ein sehr gutes Geschäft machte.